

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 35 (1888)**

24 (14.6.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703781](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703781)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 J.

1888. Donnerstag, 14. Juni. №. 24.

## Geschehen

**Oldenburg, auf dem Rathhause von der Kommission für die Wasserleitungsangelegenheit, den 6. Juni 1888.**

Gegenwärtig:

Herr Inspektor Weber, Stadtbaumeister Noack und der unterzeichnete Oberbürgermeister. (Herr Bankdirektor Thorade durch Krankheit, Herr Bauunternehmer Amann wegen Abwesenheit an der Theilnahme verhindert.)

Auf Einladung erschienen:

die Herrn Wasserwerksdirektor Diffelhoff zu Hagen und Ingenieur Geck zu Münster.

Zur Berathung der bei der ersten Lesung des Vertragsentwurfs wegen Anlegung einer Wasserleitung vom Stadtrath in seinen Sitzungen vom 6. und 13. April d. J. aufgestellten Bemerkungen (cfr. Gem.-Bl. Nr. 17 und 18) hatten sich die vorstehend genannten Mitglieder der gemeinschaftlichen Kommission des Stadtmagistrats und Stadtrats mit den Unternehmern, Herrn Diffelhoff und Geck, dahier zusammengefunden.

Die Bemerkungen wurden einzeln einer eingehenden Erwägung unterzogen und war das Resultat der Verhandlungen folgendes:

A. zum Protokolle vom 6. April d. J.

Zu 1. Der Antrag wurde einstimmig als zweckmäßig anerkannt und acceptirt.

Zu 2. Desgleichen.

Zu 3. Es wurde vereinbart, daß im § 4 des Entwurfs vor dem Absätze 2 als besonderer Absatz einzuschalten seien die Worte:

„Die in Folge von Beschädigungen entstehenden Kosten tragen die Unternehmer.“

Zu 4. Es wurde vereinbart, daß im § 9 des Vertragsentwurfs statt der Worte: „für die Fertigstellung“ u. s. w. bis zu „specificirten Abrechnung“ zu setzen seien die Worte:

„nach den, spätestens innerhalb eines viertel Jahres nach Fertigstellung des Werkes bezw. der etwaigen Vergrößerungen vorzulegenden, Bauplänen und specificirten mit Belegen zu begründenden und von der Stadt als richtig anzuerkennenden Abrechnungen.“

Ferner herrschte Einverständnis darüber, daß im § 1 als letzter Absatz hinzugefügt werde:

„Unternehmer haben vor Beginn der Rohrlegung der Stadt den Nachweis zu liefern, daß das erforderliche Kapital verfügbar sei.“

Die Kommission war der Ansicht, daß mit obigen Aenderungen die Interessen der Stadt nach allen Richtungen hin gewahrt seien. Für die Fassung war besonders auch die Erwägung maßgebend, daß es sehr schwierig sei, im voraus genau zu specificiren und anzugeben, was unter den Begriff „Baukosten“ falle.

Zu 5. Die Unternehmer erklärten, daß sie das Zugeständniß, im § 7 Abs. 3 statt des Wortes „öffentlicher“ „städtischer“ zu setzen als ein genügendes Aequivalent für unentgeltliche Abgabe des für Straßenbesprengung erforderlichen Wassers nicht anzusehen vermöchten, daß überhaupt eine solche unentgeltliche Wasserabgabe für den Betrieb große Störungen oder Unsicherheiten herbeiführen würde, sie also einen darauf abzielenden Antrag ablehnen müßten.

Dagegen seien sie erbötig, der Stadt, ohne daß obiges Zugeständniß an sie gemacht werde, den Preis des Wassers für Straßenbesprengung gleich demjenigen für gewerbliche Zwecke (Bestimmungen § 9) also auf 12  $\text{S}$  à ohm zu normiren, abgesehen von den der Stadt nach § 7 l. Abs. gewährleisteten 10 % Rabatt, welche auch für diesen Fall in Abzug kämen.

Demgemäß wurde vereinbart, daß die angeregte Aenderung des Wortes „öffentliche“ zu unterbleiben habe, dagegen im § 9 Abs. 4 der „Bestimmungen“ hinter den Worten „zu gewerblichen Zwecken“ einzuschalten seien die Worte: „zur Besprengung der Straßen.“

Zu 7. Die Kommission war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, Schiedsrichter von vornherein für alle etwa vorkommende Streitfälle zu bestimmen, da je nach der Verschiedenheit und Art der Fälle die Qualification der zu Schiedsrichtern zu wählenden Personen in Betracht gezogen werden müsse. Ebenso vermochte sie nicht zu erkennen, daß die Bestimmungen des zweiten Absatzes vom § 13 mit den Vorschriften der Civilproceßordnung collidirten, war vielmehr des Erachtens, daß dieselben

in den §§ 854 und 859 der Civilproceßordnung ihre Stütze fänden. Endlich auch fand die Kommission keinen Grund den letzten Satz des Abs. 3 des § 13 zu streichen, fanden denselben vielmehr in dem Sinne, daß er sich nur auf Streitigkeiten zwischen den Vertragscontrahenten beziehen sollte, als mit den §§ 22 und 38 der Civ.=P.=Ord. in Einklang stehend. Es sei jedoch der Deutlichkeit wegen zwischen den Worten „nehmen“ und „für“ einzuschalten: „der Stadt gegenüber.“

Zu 8. Es mußte anerkannt werden, daß der Satz: „Für die Erfüllung“ u. s. w. dem gewünschten Zwecke nicht entspreche und wurde deshalb vereinbart, statt desselben folgenden Satz aufzunehmen:

„Als Sicherheit für die Erfüllung dieser Verpflichtung hinterlegen die Unternehmer eintretenden Falles vor Beginn der Arbeiten eine baare Caution von 1000 M zum Depositum des Stadtmagistrats, mit der Maßgabe, daß für diese Summe gleichzeitig nicht mehr als 1000 m Rohrleitungen aufgedrungen werden dürfen bezw. in einer größeren Strecke nicht gleichzeitig das Pflaster aufgenommen werden dürfe, daß vielmehr, falls eine längere Strecke in Arbeit genommen werden solle, die zu stellende Caution sich für jeden Meter mehr um 1 M erhöhe.“

Zur Schlußbemerkung. Seitens des Magistrats waren bei einer größeren Zahl von Städten über die sanitäre Wirkung der Anlegung einer Wasserleitung auf Grund desfallsiger Fragebogen Erkundigungen eingezogen. Aus den darauf eingegangenen bezüglichen Antworten, welche bei den Akten liegen, konnte die Kommission in keiner Weise die Ueberzeugung gewinnen, daß es aus sanitären Rücksichten irgend wie bedenklich erscheine, eine Wasserleitung ohne gleichzeitige Kanalisation anzulegen. Auch wurde durch eine ungefähre Berechnung festgestellt, daß das Wasserquantum, welches durch die Wasserleitung der Stadt zugeführt werde, in Bezug auf Hebung und Senkung des Grundwasserstandes von keinerlei Bedeutung für unsere Stadt sein könne.

Es wurde endlich redaktionell noch befunden, daß im § 2 des Vertrags-Entwurfes das letzte Wort „wiederherzustellen“ durch die Worte „zu beseitigen“ zur ersetzen sei.

B. Zum Protokolle vom 13. April 1888.

Zu 2. Der beantragte Zusatz: „diese Bestimmung“ zc. wurde einstimmig als zweckmäßig anerkannt und acceptirt.

Die weiter angeregte Frage anlangend, so wurde nach längerer Berathung vereinbart, daß im § 2 der Bestimmungen als vorletzter Absatz eingeschaltet werde:

„Den Privaten steht es frei, diese Anlagen auch durch andere geeignete Personen ausführen zu lassen.“

Ebenso herrschte Einverständnis darüber, daß es im § 2 letzter Abs. statt „Privatabsperrventil“ besser heiße: „Hauptabsperrventil.“

Indessen wurde befunden, daß dieser so veränderte Absatz unter neu lit. e in den § 3 zu übertragen sei und alt lit. e das. lit. g werden solle. (s. u.)

Endlich wurde darüber ein Einverständnis erzielt, daß der letzte Absatz des § 5 des Vertrages zu streichen sei, weil das Erforderliche zum § 2 der Bestimmungen festgestellt sei.

Zu 3. Es wurde vereinbart, daß § 3d lauten solle:

„Jeder Abnehmer hat die Pflicht, seine Privatleitung vor Beschädigung jeder Art und namentlich dieselbe, wie insbesondere die Wassermesser vor Frost zu schützen. Gewaltsame und durch Frost herbeigeführte Beschädigungen an letzteren und an den Zuleitungen werden auf Kosten der Privaten von den Unternehmern beseitigt. Die Beseitigung etwaiger Schäden an den Hausleitungen können die Privaten auch durch andere geeignete Personen beschaffen lassen.“

Ferner wurde vereinbart, daß als lit. f neu eingeschaltet werde:

„die zu den Hausleitungen zu verwendenden Rohre und sonstigen Einrichtungsgegenstände müssen mit den von den Unternehmern gelieferten Mustern genau übereinstimmen.“

Seitens der Herren Diffelhoff und Geck wurde erklärt, daß sie diese Zusatzbestimmung im Interesse einer ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten und zur Sicherung des Unternehmens gegen Schäden durch ungenügende Einrichtungen verlangen müßten.

Alt lit. e wird neu g (cf. zu 2).

Zu 5. Nach Maßgabe der durch ein vorgelegtes Schreiben des Wasserwerksdirektors Diffelhoff an den Stadtbaumeister Noack und weiter mündlich gegebenen Aufklärung gelangte die Kommission zu der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, an Stelle der erhöhten Monatssätze eine einmalige Entschädigung zu wählen.

Zu 6. Bei Erwägung der hier angeregten Frage erklärten die Herren Diffelhoff und Geck eine solche Verpflichtung

tung nicht eingehen zu können, weil dadurch die Rentabilität des Unternehmens und die Betriebssicherheit gefährdet werde.

Die Kommission mußte die Berechtigung dieser Erklärung anerkennen.

Zu 8. Es wurde vereinbart, daß um Mißverständnissen vorzubeugen und um deutlich auszusprechen, daß es sich bei der hier in Rede stehenden Frage nur um das in minimo zu zahlende Monatsquantum handle, im § 19 Satz 2 der Bestimmungen statt des Wortes „Wasserpreises“ zu setzen sei: „Mindestbetrages.“

Zu 10. Obgleich die Herren Diffelhoff und Geck ihrerseits gegen die Aufnahme der hier beregten Bestimmung nichts einzuwenden hatten, so konnte doch die Kommission sich mit einer solchen Zusatzbestimmung in keiner Weise befreunden, indem sie einmal Zweifel darüber hegte, ob dieselbe für die Wasserabnehmer irgend welche Bedeutung haben würde, andererseits auch zu der Ansicht gelangte, daß es bedenklich erscheine, dem Stadtrathe eine ihm an und für sich ganz fremde Angelegenheit aufzubürden, es insbesondere auch angesichts der Bestimmungen der Gemeindeordnung mehr als zweifelhaft sei, ob die Mitglieder des Stadtraths gezwungen werden könnten, sich einem solchen Officium zu unterziehen. In der Praxis würden sich auch schon dadurch Schwierigkeiten herausstellen, daß es unklar sei, wie und von wem die in den einzelnen Fällen erforderliche Instruktion aufgenommen werden solle.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß etwaige Streitfälle zwischen den Unternehmern und den Wasserabnehmern auf gerichtlichem Wege zu erledigen seien.

Zur Beglaubigung:  
v. Schrenck.

Für die zweite Lesung nach den Bemerkungen des Stadtraths und der darauf erfolgten Verhandlung der Kommission mit den Unternehmern festgestellter

### **Vertrags - Entwurf,**

betreffend Anlegung einer Wasserleitung.

#### § 1.

Der Stadtmagistrat der Stadt Oldenburg ertheilt dem Ingenieur Fritz Geck und dem Wasserwerks-Direktor Ludwig Diffelhoff die Erlaubniß zur Anlage eines Hochdruckwasserwerks mit Leitungen und sonstigem Zubehör, sowie zur Wasserversorgung der Stadt bezw. der Einwohner mittelst desselben. Die

Art und Weise der Wasserversorgung bleibt den Unternehmern überlassen, ebenso die der Zuleitung, Auffpeicherung und Vertheilung.

Das Wassertwerk muß in allen seinen Theilen eine Mindestleistungsfähigkeit von 2000 cbm in 24 Stunden haben mit einer Vergrößerungsfähigkeit bis auf 3000 cbm in 24 Stunden.

Das zu liefernde Wasser muß gesund und zum Trinken geeignet sein. Daß dasselbe von solcher Beschaffenheit sei, muß, bevor mit der Legung der Röhrenleitung begonnen werden darf, durch ein von dem Stadtmagistrat zu benennendes öffentliches Untersuchungsamt festgestellt sein. Das Wasser muß unter einem Drucke von 25 m über den höchsten Straßen der Stadt zur Verfügung stehen. Die kleinsten in den Straßen als Straßenleitung zu verwendenden Röhre sollen eine Lichtweite von 80 mm erhalten. Die zur Verwendung kommenden Feuer-Hydranten sollen einen Ventil-Durchmesser von 80 mm und die Steigrohre derselben einen solchen von 70 mm erhalten.

Die Mindestausdehnung des Versorgungsgebietes in der Stadt wird zwischen dem Stadtmagistrate und den Unternehmern vereinbart, jedoch bleibt es den letzteren überlassen, auch noch andere Stadttheile anzuschließen. Die Unternehmer sollen indes verpflichtet sein, das Wasserrohr in solche behaute Straßen der Stadt zu legen, in denen der Stadtmagistrat Feuerpfosten (Hydranten) für erforderlich hält. Der Anschluß fremder Gemeinden bedarf der Genehmigung des Stadtmagistrats.

Unternehmer haben vor Beginn der Rohrlegung der Stadt den Nachweis zu liefern, daß das erforderliche Kapital verfügbar sei.

## § 2.

Denjenigen Grund und Boden, welcher für die Anlagen des Wassertwerks benutzt werden soll und Eigenthum der Stadt ist, stellt dieselbe den Unternehmern gegen eine mäßige Taxe zur Verfügung. Die öffentlichen städtischen Straßen, Plätze, Brücken und Wege, welche zu genanntem Zwecke benutzt werden sollen, werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Unternehmer sind selbstverständlich zur thunlichst raschen Wiederherstellung der betreffenden Grundflächen, welche von Rohrleitungen und sonstigen Anlagen durchschnitten werden, verpflichtet und von dieser Verpflichtung erst nach Ablauf von 2 Jahren, nachdem alle erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt sind, entbunden. Kommen in dieser Frist Versenkungen und

andere Mängel vor, so haben Unternehmer solche nach Anweisung des Stadtmagistrats zu beseitigen.

§ 3.

Für die Staatswege und die Wege anderer Gemeinden wird der Stadtmagistrat die Erlaubniß zur Benutzung für Rohrleitungen zc. zu erlangen bestrebt sein. Sollte diese Benutzung seitens der betreffenden Verwaltung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, so sind solche auch für die Unternehmer bindend und haben dieselben die durch die Bedingungen der betreffenden Verwaltungen etwa entstehenden Kosten aller Art zu übernehmen.

Für etwa zum Zwecke des Wassertwerksbaues zu benutzendes Privatterrain erbietet sich der Magistrat erforderlichen Falles, das Enteignungsrecht zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Unternehmer.

§ 4.

Bei Legung der Wasserleitungsrohre sind die bereits vorhandenen Gasrohre, Kanäle, Telegraphenkabel zc. strengstens zu schonen und vor Beschädigungen zu hüten.

Die in Folge von Beschädigungen entstehenden Kosten tragen die Unternehmer.

Werden derartige Leitungen bloßgelegt, so ist der Stadtbaumeister sofort davon zu benachrichtigen. Der Stadtbaumeister oder sein Stellvertreter kontrolirt, daß die Leitungen nicht beschädigt werden und sind dessen bezügliche Anordnungen zu befolgen. Erscheint bei einer etwaigen Anlage von neuen Kanälen, unterirdischen Telegraphen oder sonstigen Leitungen nach dem Ermessen des Stadtmagistrats eine Verlegung der Wasserrohre, nothwendig, so haben Unternehmer diese Verlegung zu dulden. Die Kosten der letzteren trägt die Stadt.

§ 5.

Die in Vorstehendem erteilte Erlaubniß zur Anlage eines Wassertwerks erlischt, wenn dasselbe binnen zwei Jahren vom Tage der Feststellung des Planes nicht vollendet und im Betriebe ist. — Sechs Monate, von denen drei wegen der vorzunehmenden Bohrungen und Untersuchungen auf das Sommerhalbjahr April—October fallen müssen, nach Ertheilung der Erlaubniß haben die Unternehmer einen speciellen Plan der Wassertwerksanlage dem Stadtmagistrate vorzulegen und ist letzterer berechtigt, ihm zweckmäßig erscheinende Aenderungen und Vervollständigungen zu verlangen, und gilt damit, oder wenn

der Stadtmagistrat nichts gegen den Plan zu erinnern findet, durch eine entsprechende Mittheilung an die Unternehmer der Plan im Sinne dieses Paragraphen für festgestellt. Vom Tage dieser Feststellung des Planes läuft die obengenannte zweijährige Frist. Treten in Folge von Enteignungsverhandlungen Verzögerungen im Fortgange der Arbeiten ein, so verlängert sich diese Frist nach Verhältniß. Der Stadtmagistrat verpflichtet sich innerhalb dieser zweijährigen bezw. durch Enteignungsverhandlungen verlängerter Frist und der Dauer dieses Vertrages keinem andern Unternehmer die Erlaubniß zur Anlage eines Wasserwerkes zu ertheilen und auch selbst ein solches nicht anzulegen.

Die Ausführung der Privatzuleitungen und derjenigen zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt vom Hauptrohre bis in die Häuser bezw. bis einen Meter über den Privatabsperrhahn hinaus wird seitens der Unternehmer ausgeführt und zwar einschließlich des Hauptsperrventils aber ausschließlich des Privatventils bis auf eine Länge von 9 Metern von der Mitte der Straße gerechnet unentgeltlich für die Anschlussuchenden, wenn die Anmeldungen zur Wasserentnahme vor dem zeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Beginne der Arbeiten auf desfallige Aufforderung eingehen. Später sich meldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst.

Diese Zuleitungen, mögen dieselben unentgeltlich oder gegen Bezahlung angelegt sein, verbleiben als Zubehör der ganzen Wasserwerksanlage Eigenthum der Unternehmer.

#### § 6.

Der Stadtmagistrat ist jederzeit berechtigt, die planmäßige und kunstgerechte Ausführung und die Verwendung guten Materials kontrolliren zu lassen. Er ist ferner berechtigt, die ihm erforderlich erscheinenden Nachweise dafür zu verlangen, daß die zur Verwendung kommenden Materialien von bester Beschaffenheit sind und zu angemessenen Preisen erworben werden.

#### § 7.

Das für Feuerlöschzwecke und Uebungen der Feuerwehr erforderliche Wasser gewähren die Unternehmer der Stadt unentgeltlich und hat letztere zu bestimmen, welche Zahl von Hydranten in das Rohrnetz eingelassen werden soll. Von jedem der Hydranten, gleichviel ob derselbe benutzt wird oder nicht, zahlt die Stadt eine jährliche Miethé von sechs Mark.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Hydranten immer im guten Zustande sind und ordnungsmäßig functioniren. Wegen etwaiger Beschädigungen der Hydranten können die Unternehmer unter keinen Umständen Ansprüche an die Stadt erheben.

Für die Wasserversorgung öffentlicher Gebäude und für Wasser zu sonstigen öffentlichen Zwecken wird von der Wasserentnahme jährlich ein Rabatt von 10 % gewährt.

## § 8.

Die Wasserabgabe seitens der Unternehmer erfolgt nach den anliegenden Bestimmungen. Es soll jedoch den Unternehmern freistehen, bei kleinen Häusern mit geringem Wasserverbrauche die Verwendung von Wassermessern zu unterlassen und nur das Minimum zu erheben.

## § 9.

Der Stadt steht jederzeit das Recht zu, das fertige Wasserwerk für ihre Rechnung zu übernehmen und weiter zu betreiben. In diesem Falle hat sie den Unternehmern ein halbes Jahr vorher von ihrem Entschlusse Kenntniß zu geben. Als Kaufpreis erhalten die Unternehmer alsdann das nach den, spätestens innerhalb eines viertel Jahres nach Fertigstellung des Werkes beziehungsweise der etwaigen Vergrößerungen vorzuliegenden, Bauplänen und specificirten mit Belegen zu begründenden und von der Stadt als richtig anzuerkennenden Abrechnungen erforderlich gewesene Anlagekapital einschl. der von den Unternehmern für die Zweigleitungen und deren Zubehör verausgabten Beträge zurück und außerdem eine Abfindungssumme von 15 % (fünfzehn Prozent) von der also ermittelten Gesamtsumme. Der Gesamtbetrag ist bei der Uebergabe des Wasserwerks auszuführen.

Ebenso steht der Stadt das Recht zu, den Bauplan zu erwerben und das Wasserwerk darnach selbst auszuführen, wenn entweder die im § 5 festgestellte Concessionsfrist abgelaufen oder die Unternehmer während derselben mit der Erwerbung einverstanden sind. Der Erwerbspreis soll dann 2 % (zwei Prozent) der Anschlagssumme betragen. In allen übrigen Fällen bleibt der Bauplan Eigenthum der Unternehmer.

## § 10.

Die Unternehmer haben das Recht, die Concession zum Wasserwerk und zur Wasserversorgung bezw. das Wasserwerk

selbst an dritte Personen abzutreten, wenn der Stadtmagistrat und der Stadtrath keinen Widerspruch erheben.

## § 11.

Um untersuchen zu können, ob es das Interesse der Stadt erheischt, die Anlage zu übernehmen, sind Unternehmer gehalten, einer von der Stadt zu bezeichnenden Kommission, welcher selbstverständlich die Bewahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, jederzeit Einblick in den Betrieb und in die Geschäftsbücher zu gestatten. Ein Eingriff in die Geschäftsführung selbst steht der Stadt nicht zu.

## § 12.

Nach Erbauung des Wasserwerks, sowie bei eintretenden Aenderungen sind genügend große Revisionszeichnungen sämtlicher baulichen und maschinellen Anlagen einzureichen.

Die Unternehmer sind besonders verpflichtet, sofort nach Fertigstellung der einzelnen Haupt- und Zweigleitungen, sowie nach etwaigen späteren Aenderungen dieser Leitungen, für dieselben und deren einzelne Theile sauber ausgeführte Lagepläne einzureichen. Diese Pläne sollen außer den Dimensionen und der Tiefenlage der Leitung auf feste Punkte bezogene Maße enthalten, an Hand welcher es möglich ist, die Rohrleitung selbst, wie deren einzelne Theile an jeder Stelle leicht aufzufinden; sie sollen im Maßstabe 1:500 gezeichnet und für Aktenformat leicht heftbar sein. Die Pläne sind auf gutem Zeichenpapier oder Pausleinwand zu zeichnen.

Die Pläne sind beim Stadtbaumeister einzureichen und ist derselbe berechtigt, Aenderungen dieser Pläne bezw. Vervollkommnungen zu verlangen.

## § 13.

Beide Theile entsagen für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Concessionsvertrages und der aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten sich ergeben, der Betretung des Rechtsweges und verpflichten sich, alle ihre etwaigen Differenzen durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Theil einen Schiedsmann binnen einer Woche nach von der einen oder anderen Seite geschehener Aufforderung ernennt. Können sich diese beiden so Erwählten in ihrem Schiedsspruche nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, dessen Urtheil endgültig ist. Können sich die Schiedsmänner auch über die Wahl

des Obmanns nicht einigen, so soll eine vom Magistrat zu bezeichnende Großherzogliche Staatsbehörde um Ernennung eines Obmanns ersucht werden. Jeder Theil trägt die Kosten für den Obmann zur Hälfte.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Reichs-Civil-Prozessordnung. Die Unternehmer nehmen der Stadt gegenüber für alle die Wasserleitung betreffenden Fragen ihren Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

#### § 14.

Dieser Vertrag erlischt, wenn

1. die Stadt Oldenburg nach § 9 das Wasserwerk übernimmt, oder
2. wenn die Unternehmer den Betrieb ruhen lassen, oder
3. wenn das Wasserwerk sonstige wesentliche Bedingungen dieses Vertrages nicht erfüllt.

Das im § 13 bezeichnete Schiedsgericht hat im Zweifel bezüglich der sub 2 und 3 aufgeführten Fälle entgültig zu entscheiden.

Wenn nach dem Vorstehenden (sub 2 und 3) der Vertrag erloschen ist, so haben die Unternehmer binnen Jahresfrist nach desfälliger Aufforderung seitens des Stadtmagistrats die Rohrleitungen in den Straßen der Stadt zu entfernen, widrigenfalls dieselben unentgeltlich in das Eigenthum der Stadt übergehen.

Die bei der Aufnahme beschädigten Straßen und Wege sind von den Unternehmern auf ihre Kosten wieder ordnungsmäßig in Stand zu setzen. Als Sicherheit für die Erfüllung dieser Verpflichtung hinterlegen die Unternehmer eintretenden Falles vor Beginn der Arbeiten eine baare Kaution von 1000 Mark zum Depositum des Stadtmagistrats, mit der Maßgabe, daß für diese Summe gleichzeitig nicht mehr als 1000 m Rohrleitungen aufgedrungen werden dürfen bezw. in einer größeren Strecke nicht gleichzeitig das Pflaster aufgenommen werden dürfe, daß vielmehr, falls eine längere Strecke in Arbeit genommen werden solle, die zu stellende Kaution sich für jeden Meter mehr um 1 Mark erhöhe.

#### § 15.

Die Kosten dieses Vertrages fallen der Stadt zur Last.

## Bestimmungen

über die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerk zu Oldenburg.

### I. Anmeldung zum Wasserbezuge.

#### § 1.

Wer aus der Wasserleitung behufs Entnahme von Wasser eine Abzweigung zum Privatgebrauche anlegen bezw. die Wasserrohren in das innere eines Hauses oder Grundstücks weiterleiten will, hat seine Absicht im Bureau des Wasserwerkes unter Benutzung der gedruckten Anmeldeformulare anzuzeigen.

Anmeldungen dieser Art werden in der Regel nur von den Hauseigenthümern angenommen; von Nutznießern und Miethern aber auch in dem Falle, daß der Eigenthümer seine Genehmigung zu der beabsichtigten Anlage schriftlich erteilt hat.

Der Anmeldende verpflichtet sich durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformulare zur Bezahlung des nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu berechnenden Betrages für den Wasserverbrauch und erkennt zugleich die gegenwärtigen Bestimmungen als für ihn bindend an.

### II. Ausführung und Beschaffenheit der Zuleitungen und der Hausleitungen.

#### § 2.

Die Verwaltung des Wasserwerks stellt die Zuleitungsrohren vom Straßenrohr bis etwa 1 m hinter das innere Privatventil bezw. den Wassermesser auf eine Länge von 9 m von der Mitte der Straße gerechnet her und zwar einschließlich des äußeren Hauptventils aber ausschließlich des inneren Privatventils unentgeltlich für die Anschlussuchenden, wenn die Anmeldungen zur Wasserentnahme vor dem zeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Termine eingehen. Später sich meldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst. Diese Bestimmung gilt auch für solche Anschlüsse, welche bei Ausdehnung der Leitung über die ursprüngliche Anlage hinaus an das erweiterte Rohrnetz stattfinden werden. Sämmtliche Zuleitungen, mögen dieselben unentgeltlich oder gegen Bezahlung angelegt sein, verbleiben als Zubehör der ganzen Wasserwerksanlage Eigenthum der Wasserwerks.

Bei den rechtzeitig angemeldeten Häusern werden die Hausleitungen, Badeeinrichtungen, Closetts, Gartenleitungen und alle übrigen zur Vertheilung des Wassers in den Häusern und

Grundstücken dienenden Anlagen durch das Wasserwerk unter Garantie für solide und kunstgerechte Ausführung angelegt. Es bleibt den Eigenthümern des Wasserwerks überlassen, sich wegen dieser Anlage mit den Privaten zu einigen.

Den Privaten steht es frei, diese Anlagen auch durch andere geeignete Personen ausführen zu lassen.

### § 3.

Bei den Hausleitungen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

- a. Absperrventil und Entleerungsvorrichtungen, sowie der Wassermesser müssen stets leicht zugänglich sein. Da, wo dieselben und insbesondere der Wassermesser in geschlossenen Räumen sich befinden, muß seitens des Abnehmers dafür gesorgt werden, daß der mit der Kontrolle und Aufnahme der Wassermesser beauftragte Beamte ohne Zeitverlust zu denselben gelangen kann.
- b. Eine direkte Verbindung der Rohrleitung mit Dampfkesseln darf nicht stattfinden.
- c. Beim Ausbruche eines Brandes sind in den Privatleitungen möglichst alle Hähne mit Ausnahme derjenigen, aus welchen Wasser zur Speisung von Dampfkesseln entnommen wird, geschlossen zu halten, sofern dieselben nicht zur Bewältigung des Brandes selbst benutzt werden. Jeder Abnehmer ist außerdem verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen.
- d. Jeder Abnehmer hat die Pflicht, seine Privatleitung vor Beschädigung jeder Art und namentlich dieselbe wie insbesondere die Wassermesser vor Frost zu schützen. Gewaltthame und durch Frost herbeigeführte Beschädigungen an letzteren und an den Zuleitungen, auch Frostschäden, werden auf Kosten der Privaten von den Unternehmern beseitigt. Die Beseitigung etwaiger Schäden an den Hausleitungen können die Privaten auch durch andere geeignete Personen beschaffen lassen.
- e. Das äußere Hauptabsperrventil darf allein von den Angestellten der Wasserwerksverwaltung benutzt werden.
- f. Die zu den Hausleitungen zu verwendenden Rohre und sonstigen Einrichtungsgegenstände müssen mit den von den Unternehmern gelieferten Mustern genau übereinstimmen.

g. Den mit schriftlicher Beglaubigung der Wasserwerksverwaltung versehenen Beamten muß der Zutritt zu den Privatleitungen und die Revision derselben gestattet werden.

### III. Art des Wasserbezuges.

#### § 4.

Das Wasser wird nach Wassermessern abgegeben, doch steht es der Wasserwerksverwaltung frei, bei kleinen Häusern mit geringem Verbrauche die Verwendung von Wassermessern zu unterlassen und nur das Minimum (§ 9) zu erheben.

#### § 5.

Den Abnehmern ist es untersagt, Wasser an dritte Personen, worunter jedoch Miether und andere Nutznießer der betreffenden Gebäude und Grundstücke nicht zu verstehen sind, sei es unentgeltlich, gegen Gegenleistung oder durch Rohrleitung, ohne besondere schriftliche Genehmigung der Wasserwerksverwaltung abzugeben. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die letztere nicht allein zur sofortigen Sperrung des Wasserzuflusses, sondern auch zur Berechnung von Schadenersatz.

#### § 6.

Der Wassermesser darf nur von der Wasserwerksverwaltung aufgestellt und ebenso dürfen etwaige Reparaturen und Veränderungen an demselben nur durch deren Vermittelung ausgeführt werden.

Die Kosten der Reparaturen trägt die Wasserwerksverwaltung in allen durch den gewöhnlichen Verschleiß des Wassermessers hervorgerufenen Fällen; wohingegen diese Kosten dem Abnehmer zur Last fallen, wenn die Reparatur durch seine oder seiner Hausgenossen Schuld nothwendig geworden ist.

#### § 7.

Wird ein Wassermesser schadhast und zeigt einen unverhältnismäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist der letztere nach dem Durchschnitt der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche der Wasserwerksverwaltung eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.

#### § 8.

Jeder Wassermesser muß vor dem Gebrauche geprüft werden, wenn der Abnehmer es wünscht.

Er gilt als hinreichend genau, wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen Durchfluß und seiner Anzeige bei allen Durchlaufmengen vom Normal-Durchfluß bis zu  $\frac{1}{10}$  desselben herab nicht mehr als  $\pm 4\%$  beträgt.

Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe auf Antrag des Abnehmers auf der Probierstation des Wasserwerks geprüft und die Angabe desselben erforderlichen Falles berichtigt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Theile maßgebend.

Ergiebt sich bei der Prüfung eine größere Ungenauigkeit, als die oben angegebene, so wird das durch den Wassermesser für das vorhergegangene Vierteljahr und bis zur Prüfung zu viel angezeigte Wasser dem Abnehmer in Abzug gebracht und ebenso das etwa zu wenig angegebene nachträglich berechnet.

In diesem Falle trägt das Wasserwerk die Kosten der Prüfung; im anderen Falle, sofern die Prüfung vom Abnehmer beantragt ist, der Letztere.

Die Kosten der Abnahme, Prüfung und Wiedereinschaltung des Wassermessers betragen:

- a. bei Wassermessern bis 20 mm Lichtweite einschl. 3,00 M
- b. " " über " " " " 6,00 "

#### IV. Wasserpreis.

##### § 9.

Als Mindestbetrag für jeden Anschluß einschließlich der Miethe für den etwa angebrachten Wassermesser bis zu einschließlich 15 mm Durchgangsweite werden monatlich 2 M gezahlt.

Dieser Mindestbetrag steigert sich je nach der Größe des zur Verwendung gelangenden Anschlußrohres bezw. Wassermessers und zwar bei

|                       |     |        |
|-----------------------|-----|--------|
| 20 mm Durchgangsweite | auf | 2,50 M |
| 25 " "                | " " | 3,00 " |
| 30 " "                | " " | 3,50 " |
| 50 " "                | " " | 4,00 " |

Ist ein Wassermesser angebracht, so wird das für diese Minimalhöhe zu liefernde Monatsquantum auf 8 cbm festgesetzt.

Der durch den Wassermesser angezeigte monatliche Mehrverbrauch wird nach dem Satze von pro cbm 16 S für Wasser zum Hausverbrauche und 12 S für den Gebrauch zu gewerblichen Zwecken, zur Bepflanzung der Straßen und für Gärten berechnet.

Die Bestimmung, welcher Wasserverbrauch der einen oder anderen Art angehört, wird in besonderen Fällen vertragsmäßig getroffen werden.

## § 10.

Bei notorischer Armuth eines Abnehmers nach amtlichem Atteste soll der Mindestbetrag für einen Anschluß von 2 *M* monatlich auf 1,50 *M* herabgesetzt werden.

## § 11.

In der Regel soll die Zuleitung nur für ein Haus oder Grundstück benutzt werden; es soll jedoch gestattet sein, mehrere getrennte Häuser oder Grundstücke durch eine Zuleitung und einen Wassermesser zu bedienen, wenn sie ein zusammenhängendes Eigenthum eines und desselben Besitzers bilden und von diesem allein benutzt werden, oder wenn für jedes Haus und jedes Grundstück das oben festgestellte Minimum gezahlt wird.

## § 12.

Von jeder in der Zu- oder Hausleitung vorgefundenen Undichtigkeit, auch wenn dieselbe dem Abnehmer keinen Nachtheil bereitet, ist die Wasserwerksverwaltung sofort zu benachrichtigen.

## § 13.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Abnehmer auf die Dauer von einem Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkte des Wassereinlassens, das Wasser für sein Haus oder Grundstück unter den gegenwärtigen Bedingungen zu entnehmen. Diejenigen Abnehmer, deren Zuleitungen gemäß § 2 unentgeltlich angelegt sind, müssen sich mindestens auf zwei Jahre zum Wasserbezuge verpflichten.

## § 14.

Wird drei Monat vor Ablauf des ersten bezw. zweiten Jahres von keiner Seite gekündigt, so läuft das Uebereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am ersten Tage jeden Kalenderquartals stattzuhabenden dreimonatlichen Kündigung aufgehoben werden.

Soll das Wasser für Bau- oder ähnliche Zwecke benutzt werden, so kann unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen auch für kürzere Zeit der Wasserbezug stattfinden, wenn die Kosten der etwaigen Zuleitungen, Wassermesserschächte u. s. w. besonders bezahlt werden.

(Fortsetzung in der 1. Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

§ 15.

Die Rechnungen über den Wasserverbrauch werden monatlich aufgestellt und sind dem Kassenboten des Wasserwerks gegen Aushändigung der Quittung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Rechnung zugeschickt wird, so hat der Abnehmer die Kosten der Einziehung zu tragen und es steht der Wasserwerksverwaltung unbeschadet der gerichtlichen Klage das Recht zu, die Wasserlieferung einzustellen.

Erfolgt die Zahlung noch nachträglich, so muß für die Zeit der Absperrung der Leitung doch der Betrag für den oben angegebenen Mindestverbrauch gezahlt werden.

Auf Erfordern der Wasserwerksverwaltung kann der Abnehmer gehalten werden, eine einem vierteljährlichen Minimum gleichkommende Kautiön zu hinterlegen, die bei Aufhebung des Uebereinkommens in der Schlußrechnung zum Ausgleich gebracht wird.

§ 16.

Der Abnehmer hat die Bezahlung aller ihm vorgelegten Rechnungen, wozu auch die über etwa angelegte Zu- und Hausleitungen gehören, auch dann innerhalb der von der Wasserwerksverwaltung festgesetzten Fristen zu leisten, wenn er glaubt, durch die Rechnungsaufstellung benachtheiligt zu sein. Es steht ihm indessen frei, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Rechnung Einspruch gegen die Richtigkeit zu erheben und er erhält für den Fall, daß sein Einspruch begründet ist, das etwa zuviel Bezahlte zurückvergütet.

§ 17.

Wenn der Abnehmer sein Haus oder Grundstück während der Dauer des im § 13 bezeichneten Uebereinkommens ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigung veräußert, oder wenn ein sonstiger Besitzwechsel stattfindet, so hat der Abnehmer den neuen Eigenthümer zur Erfüllung aller ihm dem Wasserwerke gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten in rechtskräftiger Form zu verpflichten und bleibt der Wasserwerksverwaltung für allen ihr aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung etwa erwachsenden Schaden verantwortlich.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 18.

Im Falle mehrere Grundstücke oder Häuser durch eine einzige Zuleitung und einen Wassermesser bezw. mittelst eines

Hauptventils gespeist werden (§ 11) ist die Wasserwerksverwaltung berechtigt, das gemeinschaftliche Rohr zu schließen, wenn die Handlungen eines Beteiligten hierzu nach diesen Bestimmungen Veranlassung geben.

## § 19.

Dem Abnehmer steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge und Beschaffenheit oder auf die gewünschte Weise zu erhalten glaubt. Nur wenn die Wasserleitung durch Schuld des Wasserwerks länger als 10 Tage unterbrochen bleibt, kann eine verhältnismäßige Ermäßigung des Mindestbetrages verlangt werden.

## § 20.

Abnehmer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden von der Wasserwerksverwaltung zur Erfüllung derselben bezw. zur Abstellung der Uebelstände mit dreitägiger Frist aufgefordert werden. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist die Verwaltung berechtigt, den Wasserzufluß abzusperren. Eine Absperrung kann auch sofort erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Von solchen Abnehmern, welche diese Bestimmungen wiederholt übertreten, kann von der Wasserwerksverwaltung die Bestellung einer Kaution bis zu 30 M verlangt werden. Dieselbe verfällt bei nochmaliger Uebertretung zu Gunsten der Wasserwerksskaffe.

## An den verehrlichen Stadtrath.

Nachdem der Stadtrath in erster Lesung beschlossen hat, die neu zu erbauende Stadtmädchenschule an der Milchstraße zu errichten, will der Magistrat sich erlauben, die Gründe, aus welchen er es für angemessen hält und beantragt hat (Gemeindebl. Nr. 12), die neue Schule der vorhandenen gegenüber an der Brüderstraße zu erbauen, in Nachfolgendem zusammenzufassen und den verehrlichen Stadtrath nochmals zur Erwägung zu stellen, auch um für den Fall, daß der Beschluß in zweiter Lesung wiederholt werden sollte, seine abweichende Ansicht aktenmäßig dargelegt zu haben.

1. Der Magistrat hält die Belegenheit der Schule an der Brüderstraße für günstiger als an der Milchstraße oder auf einen der andern angemeldeten Plätze. Die Schule liegt an der Brüderstraße nicht zu entfernt für die ganze nördliche Um-

gebung der Stadt und wird durch eine weitere Hinausrückung nach Norden der Besuch aus der engeren Stadt unbillig erschwert, zum Nachtheil des Handwerker- und kleinen Beamtenstandes deren Kinder doch vorzugsweise die Mittelschulen besuchen. Eine etwas südlichere Lage der Schule, als an der Brüderstraße würde aus diesem Grunde noch vorzuziehen sein, wenn dazu ein angemessener Platz unter sonst annehmbaren Bedingungen angeboten wäre. An der Brüderstraße ist unter diesen Umständen die Lage um so günstiger wegen der Zuwegung auch von der Blumenstraße.

2. Gegen den Bau an der Milchstraße spricht auch die große Nähe der Kasernen, vielleicht auch des Militär Lazareths. Neben andern Unbequemlichkeiten bietet die Nähe der Kasernen Störungen des Unterrichts durch dort vielfach stattfindendes Schießen mit Zielpatronen.

3. Wird nach dem Antrage des Magistrats die neue Schule der vorhandenen gegenüber an der Brüderstraße gebaut, und mit dieser vereint unter einen gemeinschaftlichen Rektor gestellt, so ergeben sich aus dieser Vereinigung folgende Vortheile:

- a. Es wird die Differenz zwischen dem Gehalt des Rektors und eines Lehrers erspart.
- b. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mitunter der Schülerbestand der ersten Klassen so wenig zahlreich ist, daß dieselben in einer Doppelschule zu einer 1. und einer 2. Klasse vereinigte, also zwei Lehrer erspart werden können.
- c. Bei zwei getrennten Schulen kann und wird es sich ergeben, daß eine oder mehrere Klassen der einen Schule so stark besetzt sind daß Parallelklassen gebildet werden müssen, während bei organischer Verbindung der beiden Schulen die entsprechenden Klassen noch Schüler aufzunehmen vermöchten, also die Parallelklassen vermieden werden könnten.
- d. Die Kosten der Lehrmittel für eine größere Schule sind geringer als die für zwei kleinere. Jedenfalls brauchen gewisse Lehrmittel nicht in doppelter Anzahl vorhanden zu sein und kann eine Schule mit verhältnißmäßig geringeren Kosten mit Lehrmitteln besser ausgerüstet werden.
- e. Der wesentlichste Vorzug einer Doppelanstalt liegt nach Ansicht des Magistrats in dem Umstande, daß durch dieselbe auf lange Zeit die Nothwendigkeit einer Theilung der Stadt in Bannbezirke vermieden wird.

Diese Theilung kann nie so vorgenommen werden, daß mit einiger Sicherheit aus jedem der beiden Gebiete eine auch nur annäherungsweise gleiche Anzahl Schüler auf den Besuch jeder der beiden Schulen angewiesen wird. Tritt aber durch eine ungleiche Zuweisung eine Ueberfüllung gewisser Klassen in einer Schule ein, während dieselben Klassen der andern Schule noch wohl Schüler aufzunehmen vermögen, so ist eine Ueberweisung einzelner Schüler von jener Schule an diese, also aus einem Bannbezirk in den andern, vielleicht die Trennung von Schulgenossen einer Straße, daher recht bedenklich, um so mehr, als zwei getrennte Schulen derselben Gattung stets unvermeidlich Concurränzanstalten sein werden, immer die eine Schule in den Augen des Publikums für besser gelten wird, als die andere. Dazu kommt, daß, wenn durch die Eintheilung der Stadt in zwei Bannbezirke ein annäherungsweise gleichmäßiger Besuch jeder der beiden Schulen erreicht sein sollte, diese Gleichmäßigkeit in Folge der natürlichen Schwankungen in den Bevölkerungsverhältnissen unmöglich von Dauer sein kann und daß die ohne Zweifel häufigen Umzüge von einem Bezirk in den andern ebenso oft die Ueberfiedlung der Schüler von einer Schule in die andere nach sich ziehen muß, zum offenbaren Nachtheil sowohl der Schule als der Schüler.

4. Die Ansicht, daß im pädagogischen Interesse kleinere Schulen den größeren vorzuziehen seien, mag im Allgemeinen als richtig anzuerkennen sein. Die Thatsache indessen, daß schon seit längeren Jahren die Schulverwaltungen aller größeren Städte keinen Anstand nehmen, als Regel 16 und mehrklassige Schulen zu bauen und unter einem Rektor zu vereinigen, scheint doch zu beweisen, daß die gewiegten Schulmänner, welche doch ohne Zweifel an der Spitze dieser Schulverwaltungen stehen, das pädagogische Interesse durch die großen Schulen nicht vernachlässigt erachten. Auch die von den Gegnern der großen Schulen betonte Schwierigkeit der Stellung des Rektors einem so zahlreichen Lehrpersonal gegenüber, kann für eine 16 klassige Mittel- oder Volksschule keine entscheidende Bedeutung haben. Wenn diese Schwierigkeit anderstwo nicht von der Errichtung von 20 und mehrklassigen niederen und höheren Schulen abgeschreckt hat, so wird dieselbe auch bei uns nicht in Frage gestellt zu werden brauchen. Bietet die Stellung der größtentheils akademisch gebildeten Lehrer an den hiesigen höheren Lehranstalten, nämlich 17 beim Gymnasium und 22 an unserer Oberrealschule unter eine Direktion keine Schwierigkeit, so kann  
(Fortsetzung in der 2. Beilage.)

(Fortsetzung aus der 1. Beilage.)

das bei den 16 Lehrern einer Mittel- oder Volksschule noch weniger der Fall sein.

5. Endlich darf noch erwähnt werden, daß durch den wohl nicht zu vermeidenden Eintritt des Rektors einer zweiten Stadtmädchenschule in den Schulvorstand das in diesem bereits stark vertretene Lehrerelement einen nicht unbedenklichen Zuwachs erfahren wird.

Oldenburg, den 4. Juni 1888.

Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

**Bekanntmachungen.**

1) Zur Bornahme der Impfung der im Jahre 1876 geborenen, in diesem Jahre wieder impfpflichtigen Kinder werden folgende Termine angesetzt:

- I. Für die Knaben in der Stadtknabenschule, Nachmittags von 4 $\frac{1}{2}$  Uhr ab.
  - a. Dienstag, 5. Juni: Gymnasium, Ober- Realschule, Vorschule, Seminarischeule.
  - b. Dienstag, 12. Juni: Stadtknabenschule, Haarenthorischeule, Bürgerfelder Schule.
  - c. Dienstag, 19. Juni: Volksknabenschule, Katholische Schule.
- II. Für die Mädchen in der alten Stadtmädchenschule an der Wallstraße, Nachmittags von 5 Uhr ab.
  - a. Mittwoch, 6. Juni: Cäcilienischeule, Thalensche Schule, Stadtmädchenschule.
  - b. Mittwoch, 13. Juni: Volksmädchenschule, Haarenthorischeule.
  - c. Mittwoch, 20. Juni: Katholische Schule, Bürgerfelder Schule.

In diesen Terminen wird der Impfarzt, Herr Medicinalrath Dr. Ritter, die Wieder-Impfung bezw. Besichtigung unentgeltlich vornehmen und werden die Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche nicht vorziehen, die Kinder durch einen Privatarzt wieder impfen zu lassen, aufgefordert, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 M die wiederimpfpflichtigen Kinder in den festgesetzten Terminen zur Wiederimpfung zu stellen.

Bemerkt wird noch, daß die öffentlichen Impfungen auch in diesem Jahre mit Thierlymphe werden ausgeführt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Mai 1888.  
v. Schrenck.

2) Exemplare des unterm heutigen Tage publicirten Statuts XXIX, betreffend den Marktverkehr und die Stättegelder auf den Märkten in der Stadt Oldenburg, werden an Gemeindebürger in der Magistrats-Registratur unentgeltlich verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 28. Mai 1888.  
Befeler.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schuhmacher Gustav Heinrich Wilhelm Funke zu Eversten als städtischer Hülfswächter verpflichtet und bestellt ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Mai 1888.  
v. Schrenck.

### Gefundene Sachen.

1 Brosche, 1 Konvolut Zeitschriften, 1 weißleinenes Taschentuch, 1 schwarzer Schleier, 1 Schirm, 1 Kiste, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Uhrkette, 1 Cigarren-Stui.

Oldenburg, 1888 Mai 29.

Stadtmagistrat.  
Befeler.

---

Verantwortlicher Redacteur: Befeler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.